**Wildfolgevereinbarung gemäß § 54 OÖ Jagdgesetz 2024**

Zwischen

dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebiets A
(Name, Adresse)

und

dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebiets B
(Name, Adresse)

**wird Folgendes vereinbart:**

Krankgeschossenes Wild, das unerwartet vom Jagdgebiet A in das Jagdgebiet B wechselt bzw. streicht, darf von Jagdausübungsberechtigten oder einer beauftragten Person von A im Jagdgebiet B nachgesucht werden, ohne die Nachsuche unterbrechen zu müssen. Wurde das Stück gefunden oder kommt es zum Abbruch der Nachsuche, ist dies dem jeweils anderen Jagdausübungsberechtigten zu melden.

Wurde im Vorfeld festgestellt, dass das Wild ins benachbarte Jagdgebiet wechselt bzw. streicht, hat die Meldung unverzüglich und vor der Nachsuche zu erfolgen.

Hinsichtlich des Aneignungsrechts und der Anrechnung von nachgesuchtem Schalenwild auf den Abschussplan gelten die Bestimmungen des § 54 Oö. Jagdgesetz 2024.

Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf und ist von beiden Seiten jederzeit schriftlich kündbar.

Ort, Datum:

Unterschriften

Jagdausübungsberechtigter A: Jagdausübungsberechtigter B: